

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 46

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVII. Jahrgang.

Nr. 46.

Basel, 16. November.

1901.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Disziplin und Gesetzgebung. — Feld-Verpflegungsverbesserungen in den grossen Armeen. — Die Entlassung General Bullers. (Schluss.) — Eidgenossenschaft: Ernennungen. Erhöhung des Bestandes der Ballonkompagnie. Infanterie-Wiederholungskurse im Jahre 1902. Infanterierekruten für das Jahr 1902. Ausnahmslose Rekrutierung der Studenten der Medizin zu den Sanitätstruppen. Fabrikation von Patronenhülsen. — Ausland: Deutschland: Die Errichtung einer militär-technischen Hochschule in Preussen.

Disziplin und Gesetzgebung.

In Frankreich ist gegenwärtig ein neues Militärstrafgesetzbuch im Wurf, welches im Allgemeinen als eine notwendige, zeitgemässe Reform veralteter Bestimmungen betrachtet werden kann.

In einer längern Besprechung dieses Gesetzesentwurfs in der „France militaire“ erleichtert der französische General Lamiraux, ehemaliger Kommandant der Ecole de guerre, in einem Zwischensatze sein Herz über die herrschenden Anschauungen über Disziplin. Dieser Erguss bietet gewisses Interesse, weil er nach Abziehung desjenigen, was spezifisch französisch ist, allgemeine Richtigkeit hat.

General Lamiraux sagt unter dem Titel: Disziplin und Strafrecht:

Ist es nicht absonderlich, zu sehen, wie sich in unserem schönen Frankreich die ganze Welt um die „Disziplin“ bekümmert, von allen Dächern hört man nach der Disziplin schreien, in allen Reden hört man das Wort wiederholen und mindestens einmal per Woche ist der Minister gezwungen, der Tribüne zu versichern: „ich werde die Disziplin respektieren machen“. Auf dieses Wort klatscht man ihm Beifall, mit diesem Wort „Disziplin“ stürzt man die Kabinette und beeidigt neue Minister.

Da frage ich mich manchmal, ob alle diese, die immer mit der „Disziplin“ um sich werfen, eigentlich eine Vorstellung davon haben, was Disziplin ist.

Und was noch absonderlicher ist, die gleichen Leute, die so viel und laut nach Disziplin rufen, sind es, welche den militärischen Strafkodex abschwächen wollen. Es ist ihnen gänzlich unbekannt, wie dieses Gesetzbuch nur aus den Grundbegriffen über Disziplin hervorgegangen sein darf und diese Begriffe daher in ihm zum Ausdruck kommen.

Ihr wollt die Disziplin und ihr wütet täglich gegen die strengen Formeln des Gesetzbuches, das zur Aufrechterhaltung der Disziplin gehört und ihr werdet

nicht Ruhe und Frieden geben mit euren sentimentalen und sogenannt demokratischen Phrasen, als bis ihr Gesetze geschaffen habt von seniler Schwäche, wie jene Gesetze, welche nach 1870 auf die Organisation der sogenannten „National-Armee“ gefolgt sind. Gerade als ob die Armeen der Krim, Italiens und Mexikos nicht auch nationale Armeen gewesen wären.

Niemand wird wohl, hoffe ich, glauben, in der Demokratie seien die Menschen ganz anders als anderswo, und man dürfe dort auf die freiwillige Unterwerfung derart bauen, dass die Armee keiner Mittel bedürfe, um Vergehen zu unterdrücken. Ich habe gelesen und sagen hören, dass 1870, zur Zeit als Frankreich nach der Besiegung der Rheinarmee und der Blokierung von Metz wahrlich tief genug stand und der Selbstentsagung der Bürger bedurfte, dass es da Orte gegeben habe, wo sich die Mobilgardisten kleiden, ausrüsten und bewaffnen liessen; aber sie kamen dorthin nicht freiwillig, sondern aus Furcht vor den Gendarmen; ihre Offiziere wählten sie selbst, aber sobald diese etwas verlangten, das sie langweilte, beispielsweise zweimaliges Ausrücken im Tag, verweigerten sie einfach den Gehorsam, wohl wissend, dass diejenigen, die sie selbst gewählt, keine Mittel besässen, um sie zum Gehorsam zu zwingen. Kein Chef, dem genügende Macht versagt, um die Respektierung seiner Befehle, wenn es sein muss, erzwingen zu können, kann auf Disziplin hoffen. Es bedarf immer des Vorhandenseins eines Strafgesetzbuches, dessen vorgesehene Strafen im richtigen Verhältnis stehen zu den Verbrechen und Vergehen, die gegen die Disziplin begangen werden können.

Es ist ganz natürlich und selbstverständlich, dass alle Militärfeinde, das heisst alle Vaterlandslosen, sowie die schlechten Soldaten und die schlechten Bürger, dass diese alle sich berufen fühlen, das Militärstrafgesetzbuch, wie die Kriegsgerichte, die es anwenden sollen, zu verdammten. Seitdem sie bestehen, sind die Kriegsgerichte und das Militärstrafgesetzbuch immer der Gegenstand wilder Angriffe dieser Art Menschen, aber gerade sie selbst sind es, welche es überhaupt notwendig machen und dazu zwingen, dass es streng sei. Das scheinen die Juristen und Philosophen ganz zu vergessen, welche das Gesetz immer milder machen wollen. Aber da könnt ihr ganz ruhig sein, ihr könnt das Gesetz so milde